

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG)
— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 69 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die vollständige Befreiung ist nicht erforderlich, wenn es keine Zuzahlungen für Patienten gibt. Weder bei Heil- und Hilfsmitteln, noch bei Arzneimitteln oder bei Fahrtkosten, Zahnersatz etc. sollen die Patienten größeren Selbstbeteiligungen ausgesetzt sein. Daher ist auch eine Regelung wie die vorgesehene (Härtefallregelung) nicht mehr erforderlich. Außerdem würden Härtefallregelungen erneut zusätzlichen großen Verwaltungsaufwand hervorrufen.

